

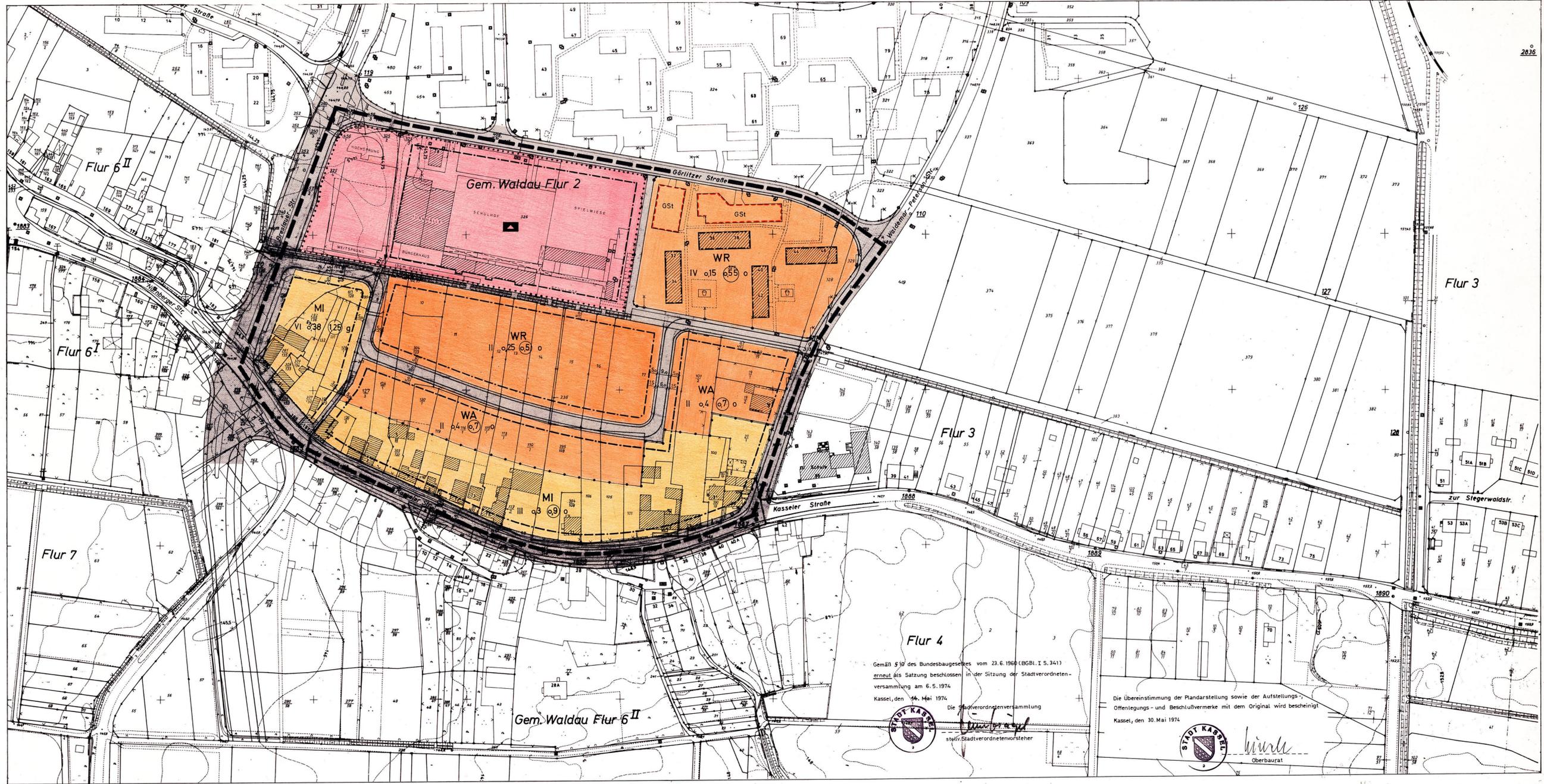
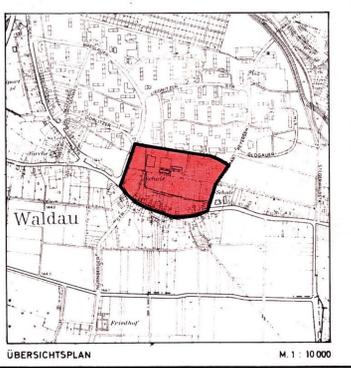
KASSEL

B VII 26

M 1 : 1 000
0 5 10 20 30 40 50 100m

**BEBAUUNGSPLAN
FÜR DAS GEBIET
ZWISCHEN
GÖRLITZER STR.
WALDEMAR-PETERSEN
STR.
KASSELER STR.
BRESLAUER STR.**

RECHTSGRUNDLAGEN
BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBI. I S. 341).
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968.
2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86).
HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 17.1960 (GVBl. S. 103).



Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) erneut als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 6.5.1974.
Kassel, den 30. Mai 1974.
Die Stadtverordnetenversammlung
StvM Stadtverordnetenvorsteher

Die Übereinstimmung der Plandarstellung sowie der Aufstellungs-Offenlegungs- und Beschlusvermerke mit dem Original wird bescheinigt.
Kassel, den 30. Mai 1974.
Oberbaurat

Bestand	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Anlagen für den Gemeinbedarf	Versorgungsanlagen und dergleichen	Sonstige Flächennutzungen	Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	Kennzeichnungen	Festsetzungen durch Text
<p>Bestand</p> <p>Gebäude, Grenzen, Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> ▨ Vorhandene Bebauung ▭ Stadtgrenze ▭ Gemarkungsgrenze ▭ Flurgrenze ▭ Flurstücksgrenze • Höhenpunkt ▭ Zaun ▭ Mauer ▭ Kanalschacht 	<p>Art der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dortgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendausbebauung SO Sondergebiet 	<p>Maß der baulichen Nutzung</p> <p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze z.B. IIII Zahl der Vollgeschosse, zwingend z.B. 6 Zusätzliches Garagenschloß z.B. 0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,7 Geschöffflächenzahl z.B. 30 Baumassenzahl o Offene Bauweise △ Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig △ Nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise --- Baulinie - - - - - Baugrenze 	<p>Anlagen für den Gemeinbedarf</p> <p>Verkehrsmittelflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Baugrundstück f.d. Gemeinbedarf Straßenverkehrsflächen Schule Kirche Kindergarten Jugendheim Post Krankenhaus Feuerwehr Schutzraum Verwaltungsgebäude Hallenbad Theater Autobahnen, autobahnähnl. Str. Öffentl. Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsrgrün Fußweg 	<p>Versorgungsanlagen und dergleichen</p> <p>Grünflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen u. dergl. Grünflächen Wasserbehälter Uniformstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage Parkanlage Dauerkleingärten Gärtnereisch genutzte Flächen Friedhof Sportplatz Spielplatz Zeltplatz Badeplatz 	<p>Sonstige Flächennutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserflächen Flächen für die Wasserwirtschaft Flächen f. Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft 	<p>Sonstige Festsetzungen und Darstellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen f. Stellplätze od. Garagen Stellplätze, Garagen Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinsh.-Garagen Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen Washplatz Baugrundstück f. besondere bauliche Anlagen (§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe h BBauG) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG) Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße Grenze zwischen überbaubaren Flächen mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.14 BBauG) 	<p>Kennzeichnungen</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Sanierungsgebiet Flächen für Bahnanlagen Empfohlene Flurstücksgrenze 	<p>Festsetzungen durch Text</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i.M. 1:5000 vom 31.7.1970 gelten nicht, soweit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII 26 abweichende Festsetzungen getroffen werden. Innerhalb der im Sinne von § 7 (1) Satz 1 B.Pl. i.M. 1:5000 durch Baugrenzen festgesetzten Bebauungstiefen sind unter Beachtung der nach § 12, 18, 20 u. 23 B.Pl. i.M. 1:5000 festgesetzten Breiten der seitlichen Grenzflächen (und der nach § 25 (2u3) HBO erforderlichen Bauwerks- und Grenzabstände) und im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig: <ul style="list-style-type: none"> a) Gebäude mit nicht mehr als 1 Vollgeschos, wenn die den seitlichen Grundstücksgrenzen gegenüberstehenden Außenwände nicht länger als 16 m sind. b) Gebäude mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen, wenn die den seitlichen Grundstücksgrenzen gegenüberstehenden Außenwände nicht länger als 12 m sind. Die Festsetzungen Abs. 2a) u. b) sind auch zulässig, wenn ein größer zusammenhängender Bereich nach einem Gesamtplan bebaut werden soll. Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO vom 26.11.1968 ausnahmsweise zugelassenen Handwerksbetriebe sind im Reinen Wohngebiet nicht zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 6 BauNVO vom 26.11.1968 ausnahmsweise zugelassenen Ställe für Kleintierhaltung sind im Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig. Gem. § 31 (1) BBauG und § 23 (4) BauNVO vom 26.11.1968 sind Kleingärten ausnahmsweise außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Bebauungstiefen zulässig, wenn die Gebäudehöhe (dar Garage) 2,50 m und die Länge der seitlich der Einfahrt oder der Einfahrten erforderlichen Außenwände 6,50 m nicht überschreiten. § 12 (4) Nr. 7 B.Pl. i.M. 1:5000 bleibt hiervon unberührt. In den Baugebieten MI, WA und WR sind Flachdächer und Dächer bis 36° Dachneigung (alter Teilung) zulässig. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes VII 22 aufgehoben. <p>Hinweis: Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31. Juli 1970 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben.</p>
<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Stand vom 13.1.1972. Kassel, den 18. Januar 1972.</p> <p>Stadtvermessungsamt Küster Obervermessungsrat</p>	<p>Aufgestellt Kassel, den 20. April 1972.</p> <p>Der Magistrat Planungsamt Oberbaurat</p>	<p>Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 3.7.1972. Kassel, den 13. Juli 1972.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung iv. Mönbe Stadtverordnetenvorsteher</p>	<p>Öffentlich ausliegen in der Zeit vom 31.7.1972 bis einschließlich 9.9.1972. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 29 vom 21.7.1972. Der Magistrat Kassel, den 27. Juli 1972.</p> <p>Die öffentliche Auslegung nach den vorgenannten Daten ist ordnungsgemäß durchgeführt. Kassel, den 4. September 1972. Planungsamt Oberbaurat</p>	<p>Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. März 1973. Kassel, den 20. März 1973.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteher</p>	<p>Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde GENEHMIGT mit Verfügung vom 15.10.1974 III/3c-III/3d-61d 04-01 (04)- Kassel, den 15.10.1974. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Im Auftrag</p>	<p>Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 11.11.1974 bis einschließlich 12.12.1974 öffentlich ausliegen. Der Bebauungsplan ist am 13.12.1974 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 13. Dezember 1974.</p> <p>Der Magistrat Oberbürgermeister</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine öffentl. Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 44 vom 1.11.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 11.11.1974 bis einschließlich 12.12.1974 öffentlich ausliegen. Der Bebauungsplan ist am 13.12.1974 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 13. Dezember 1974.</p> <p>Der Magistrat Stadttrat</p>	<p>Dieser Plan hat der Planungskommission am 19.09.84 vorgelegen.</p>